



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
WIEN
Vienna University of Technology

TECHNISCHE UNIVERSITÄT WIEN

SEMINARARBEIT

**Betriebliche Altersvorsorge in
Österreich**

Von:
Nicole MATIJEVIC

Betreuer:
Dr. Stefan GERHOLD

13. Juli 2016

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
2	Betriebliche Altersvorsorge	5
3	Pensionskassen	6
3.1	Definition	6
3.2	Charakteristische Eigenschaften	6
3.2.1	Unverfallbarkeit der Ansprüche	6
3.2.2	Sicherheit der Ansprüche	6
3.2.3	Freiwilligkeit von Eigenbeträgen	6
3.2.4	Lebenslange Pensionszahlungen	7
4	Weg zur Pensionskassenlösung	8
4.1	Betriebsvereinbarung	8
4.2	Pensionskassenvertrag	9
4.2.1	Rechnungszins	9
4.2.2	Rechnungsmäßiger Überschuss	10
5	Veranlagungs- und Risikogemeinschaften-VRG	11
5.1	Definition	11
5.2	Sondervermögen	12
5.3	Betriebliche VRG	12
5.4	Junge vs. Alte VRG	13
5.5	Lebensphasenmodell	13
6	Veranlagungspolitik	14
6.1	Veranlagungsstrategien	14
6.2	Veranlagungskategorien	15
6.2.1	Anleihen	15
6.2.2	Aktien	16
6.2.3	Fonds	16
6.3	Bewertungsmethoden	16
6.4	Mitteilungspflicht	17
7	Schwankungsrückstellungen	18

8	Mitbestimmungs- und Kontrollelemente	19
8.1	Mitbestimmungsmöglichkeiten	19
8.1.1	Aufsichtsrat	19
8.1.2	Beratungsausschuss	19
8.2	Kontrollmöglichkeiten	20
8.2.1	Anwartschaftsberechtigte	20
8.2.2	Betriebsrat	20
8.2.3	Prüfaktuar	20
8.2.4	Abschlussprüfer	20
8.2.5	Finanzmarktaufsicht-FMA	21
8.2.6	Staatskommissär	21
8.3	Weitere Kontrollinstanzen	21
	Abbildungsverzeichnis	22
	Literatur	23

1 Einleitung

Im folgenden Abschnitt werde ich zunächst einen Einblick in die Altersvorsorge geben, um dann näher auf das Thema betriebliche Altersvorsorge im Speziellen eingehen zu können.

Grundsätzlich gliedert sich die Altersvorsorge in Österreich in drei Säulen:

1. Öffentliche Pension
2. Kollektive Vorsorge
3. Individuelle/private Vorsorge

Die nationale Gewerkschaften haben sich immer dafür ausgesprochen, dass das öffentliche Pensionssystem für Einkommen bis zur Höchstbeitragsgrundlage eine ausreichende Pension gewähren muss. Doch die Pensionsreform (2003) und die Pensionharmonisierung (2004) haben dazu geführt, dass die heutigen Erwerbstätigen in Zukunft geringere Pensionen erhalten werden. Daher scheint es sinnvoll beziehungsweise notwendig alternative Altersvorsorgeformen in Anspruch zu nehmen, um den Lebensstandard im Alter aufrecht erhalten zu können. Allerdings ist auch nach den zahlreichen Pensionkürzungen davon auszugehen, dass die öffentliche Pension den größten Teil des Einkommen im Alters ausmachen wird. Man weiß allerdings, dass die aufkommende Lücke auf die ein oder anderer Art geschlossen werden muss.

Eine Art der zusätzlichen Altersvorsorge ist die private oder individuelle Vorsorge. Die Entscheidung, ob eine Altersvorsorge der dritten Säule gewählt wird sowie die Auswahl des Produktes liegt bei jeder einzelnen Person, denn sie wird aus dem eigenen versteuerten Einkommen finanziert. Voraussetzung ist natürlich, dass das Einkommen dafür überhaupt ausreicht. Denn nicht alle Menschen können sich neben den Ausgaben zur Lebenserhaltung noch eine Zukunftsvorsorge leisten. Um diese privaten Vorsorgeprodukte ein wenig interessanter zu machen, gibt es teilweise staatliche Förderungen in Form von Prämien oder Steuerbegünstigungen. Ein wichtiger Kritikpunkt solcher Altersvorsorgeprodukte ist die Tatsache, dass es sich bei den Anbietern dieser Produkte um gewinnorientierte Unternehmen handelt. So ist davon auszugehen, dass oftmals die Profitinteressen des Finanzdienstleisters im Vordergrund stehen und nicht die Sorge um die Pension der Kunden. Weitere Problempunkte sind die Produktvielfalt sowie mangelnde Information.

All diese Nachteile haben dazu geführt, dass kollektive Vorsorgeformen der zweiten Säule an Bedeutung gewonnen haben. Diese möchte ich in dieser Arbeit in Form der betrieblichen Altersvorsorge am Beispiel Österreichs näher erläutern.

2 Betriebliche Altersvorsorge

Betriebliche Altersvorsorgeleistungen haben früher traditionell in der Form bestanden, dass sich der Arbeitgeber selbst dazu verpflichtet hat die Pensionen der Mitarbeiter bei Pensionantritt zu zahlen. Mit Inkrafttreten des Betriebspensionsgesetzes (BPG) und des Pensionskassengesetzes (PKG) wurde allerdings ein neuer gesetzlicher Rahmen geschaffen. Somit ist die betriebliche Altersvorsorge in Österreich seit 1990 gesetzlich reglementiert und kann insbesondere über drei Wege durchgeführt werden:

- Pensionskasse
- Gruppenlebensversicherung
- Direktzusage

Grundsätzlich möchte ich mich in der vorliegenden Arbeit auf die betriebliche Altersvorsorge über den Durchführungsweg der Pensionskassen konzentrieren, da dieser in Österreich zunehmend an Bedeutung gewinnt.

3 Pensionskassen

3.1 Definition

Die Pensionskasse ist eine Einrichtung zur Altersvorsorge für Mitarbeiter eines Unternehmens im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge. Der Arbeitgeber zahlt monatlich vom Bruttolohn einen gewissen Anteil in die Pensionskasse des jeweiligen Mitarbeiters ein. Die Pensionskassen verwalten beziehungsweise veranlagen das Vermögen um später eine Altersrente auszahlen zu können.

In Österreich sind Pensionskassen immer als Aktiengesellschaften organisiert.

3.2 Charakteristische Eigenschaften

3.2.1 Unverfallbarkeit der Ansprüche

Kapitalien, die vom Dienstgeber für Mitarbeiter in Pensionskassen eingebracht wurden, können nach Ablauf einer eventuellen Unverfallbarkeitsfrist nicht mehr verfallen.

Dies gilt sowohl:

- bei Kündigung durch den Arbeitgeber als auch
- bei Selbstkündigung.

Ist diese Unverfallbarkeitsfrist jedoch nicht erreicht wird, verfällt der Anspruch für den Einzelnen zur Gänze. Diese Frist darf gesetzlich maximal 5 Jahre betragen.

3.2.2 Sicherheit der Ansprüche

Pensionsansprüche, die an Pensionskassen ausgelagert wurden, sind vom wirtschaftlichen Schicksal des Arbeitgebers abgekoppelt. Somit hat ein Insolvenzverfahren des Arbeitgebers keine negativen Auswirkungen auf die betriebliche Pension. Es kann lediglich dazu kommen, dass ab diesem Zeitpunkt keine weiteren Beiträge mehr geleistet werden. Dieses Szenario ist allerdings im Betriebspensionsgesetz genau geregelt und nur in bestimmten Fällen zulässig.

3.2.3 Freiwilligkeit von Eigenbeträgen

Eine Pensionskassenzusage darf nicht davon abhängig gemacht werden, ob die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen selbst Beiträge leisten. Die Leistung von Eigenbeträgen

ist freiwillig. Das Ausmaß dieser Beiträge darf die jährlichen Arbeitgeberbeiträge nicht übersteigen. Eine Ausnahme von diesem Prinzip besteht lediglich für den Fall, dass man die staatliche Prämie für Eigenbeiträge in Pensionskassen in Anspruch nimmt. In diesem Fall sind Eigenbeiträge bis 1.000 möglich, auch wenn die jährlichen Arbeitgeberbeiträge weniger ausmachen.

3.2.4 Lebenslange Pensionszahlungen

In der Regel kann man sich das in der Pensionskasse angesparte Vermögen nicht als Einmalzahlung auszahlen lassen. Eine Ausnahme besteht lediglich dann, wenn das Kapital einen im Pensionskassengesetz festgelegten Wert nicht übersteigt.

Grundsätzlich sind die angesparten Kapitalien nicht vererbbar. Die Pensionskassen müssen aber eine Hinterbliebenenvorsorge leisten.

4 Weg zur Pensionskassenlösung

Im folgenden Kapitel wird der Weg erläutert, wie ein Betrieb grundsätzlich zu einer solchen Pensionskasse für seine Mitarbeiter kommt. Zum einen wird das Verhältnis zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber geregelt (Betriebsvereinbarung) und zum anderen zwischen Arbeitgeber und Pensionskasse (Pensionskassenvertrag).

4.1 Betriebsvereinbarung

Ein Zutritt zu einer Pensionskasse kann in Betrieben mit Betriebsrat grundsätzlich nur über eine Betriebsvereinbarung erfolgen. Das gibt dem Betriebsrat ein wichtiges Mitbestimmungselement in der Ausgestaltung der Vereinbarung.

In der Betriebsvereinbarung wird das Beitrags- und Leistungsrecht geregelt. Das Pensionskassengesetz gibt dafür einen gesetzlichen Mindestinhalt vor. Jedenfalls müssen daher folgende Inhalte geregelt werden:

1. Mitwirkung der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten an der Verwaltung der Pensionskassen
2. Das Leistungsrecht, welches umfasst:
 - die Aufnahmekriterien in das Pensionskassenmodell
 - das Beitrags- und Leistungsrecht für Arbeitgeber und Arbeitnehmer
 - das Pensionsalter für die Alterspension
 - die Hinterbliebenenvorsorge
 - die Vereinbarung von von Berufsunfähigkeitsleistungen sowie deren Höhe
 - das Aussetzen, die Einschränkung und der Widerruf von Beitragsleistungen durch den Arbeitgeber.

Weiters empfiehlt sich aber im Sinne einer umfassenden Mitgestaltung und um für die ArbeitnehmerInnen vorteilhafte Regelungen festzulegen, auch folgende Punkte in der Betriebsvereinbarung festzulegen:

- die Pensionskasse mit welcher der Vertrag abgeschlossen werden soll
- die Berechnung der Höhe des Unverfallbarkeitvertrages
- die Auswahl einer bestimmten Veranlagungs- und Risikogemeinschaft
- die Parameter der Leistungskalkulation.

Es ist sinnvoll, möglichst viele relevante Punkte in der Betriebsvereinbarung zu regeln und sich nicht auf die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestinhalte zu beschränken. Da der Rest dann im Pensionskassenvertrag (also zwischen Arbeitgeber und Pensionskassen) geregelt wird und der Arbeitnehmer und Betriebsrat darauf keinen Einfluss mehr hat. Grundsätzlich sollte daher in der Betriebsvereinbarung festgehalten werden, dass eine Änderung des Pensionskassenvertrages nur mit Zustimmung des Betriebsrates erfolgen darf.

Abschließend sei erwähnt, dass in Betrieben ohne Betriebsrat der Zutritt zu einer Pensionskasse mittels Vereinbarung nach Vertragsmuster erfolgt. Dadurch entfallen zahlreiche Mitbestimmungselemente, die bei Betrieben mit Betriebsrat durch die Betriebsvereinbarung sichergestellt sind.

4.2 Pensionskassenvertrag

Der Pensionskassenvertrag wird zwischen dem Arbeitgeber und der Pensionskasse abgeschlossen. Grundsätzlich muss dieser der Betriebsvereinbarung entsprechen. Unter anderem werden im Pensionskassenvertrag die Parameter für die Leistungsberechnung festgelegt. Insbesondere betrifft dies folgende Größen:

- den Rechnungszinssatz
- den rechnungsmäßigen Überschuss
- die Generationentafeln
- die Schwankungsrückstellungen.

4.2.1 Rechnungszins

Der Rechnungszins ist der Zinssatz, welcher der Kalkulation der Pensionen zugrunde liegt. Oft auch als technischer Zinssatz bezeichnet dient dieser zur Diskontierung (Abzinsung) der zukünftigen Leistungen und Beiträge. Wichtig ist dabei, dass es keinen richtigen Rechnungszins zu ermitteln gibt, da erst im Nachhinein aufgrund der erzielten Kapitalerträge überprüft werden kann, ob der angenommene Rechnungszins passend war.

Der Rechnungszinssatz wird von den Pensionskassen dazu verwendet zum Zeitpunkt des Pensionsantritts das vorhandene angesparte Kapital in eine lebenslange Rente umzuwandeln. Die Pensionshöhe wird in jedem der Folgejahre immer auf Basis des neu vorhandenen Kapitals berechnet.

Für die Berechnung dieser Rente müssen zumindest folgende Annahmen getroffen werden:

- die voraussichtliche Lebensdauer auf Basis von Generationstafeln
- die voraussichtliche Verzinsung des verbleibenden Kapitalstocks

Weiters spielt die Wahrscheinlichkeit eine Rolle, dass nach dem Tod des Leistungsberechtigten eine Hinterbliebenenpension zu zahlen ist kombiniert mit der Wahrscheinlichkeit der Bezugsdauer.

Aus diesen Punkten ist ersichtlich, dass der angenommene Zinssatz nur eine kalkulatorische Größe ist. Es gibt grundstzlich zwei Szenarien:

1. Wenn die Veranlagungserträge von unterstellten Zinssatz (Rechnungszins) abweichen, müssen die Pensionen in der Folge nach oben oder unten angepasst werden. Ein Unterschreiten des Rechnungszinssatzes führt zu Pensionskürzungen, ein Überschreiten zu Pensionserhöhungen. Pensionskürzungen bei Unterschreiten des Rechnungszinses können vermieden werden, wenn sie durch Zahlungen aus der Schwankungsrückstellungen kompensiert werden können.
2. Wenn die Veranlagungserträge immer genau dem Rechnungszins entsprechen, dann können die Pensionen in konstanter Höhe ausbezahlt werden.

Grundsätzlich sei erwähnt, dass für einen durchschnittlich lang lebenden Versicherten über den Lebenszyklus in etwa die gleiche Pension ausbezahlt wird, egal wie hoch der Rechnungszinssatz ist.

Zusammenfassend kann man sagen, dass es bei einem zu hohen Rechnungszinssatz zu einer hohen Anfangspension mit laufenden Kürzungen kommt und bei einem niedrigen Rechnungszinssatz anfangs zu einer geringeren Pension und in Folge zu laufenden Erhöhungen kommt.

4.2.2 Rechnungsmäßiger Überschuss

Der rechnungsmäßige Überschuss ist der langfristig erwartete Veranlagungserfolg. Auch hier kann es zu drei unterschiedlichen Szenarien kommen:

1. Wenn in der Veranlagung der rechnungsmäßige Überschuss erreicht wird, dann können die Pensionen erhöht werden und zwar um jenen Prozentsatz, der der Differenz zwischen dem Rechnungszins und dem rechnungsmäßige Überschuss entspricht.
2. Wenn der rechnungsmäßige Überschuss überschritten wird, so muss der Mehrertrag gesetzlich verpflichtend in die Schwankungsrückstellungen fließen.
3. Wenn der Veranlagungserfolg geringer ist als der rechnungsmäßige Überschuss, so muss die Schwankungsrückstellung teilweise aufgelöst werden.

5 Veranlagungs- und Risikogemeinschaften-VRG

5.1 Definition

Eine Pensionskasse veranlagt die Gelder der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten in mehreren Veranlagungs- und Risikogemeinschaft. Zwischen den einzelnen VRG entwickeln sich die Pensionen unterschiedlich.

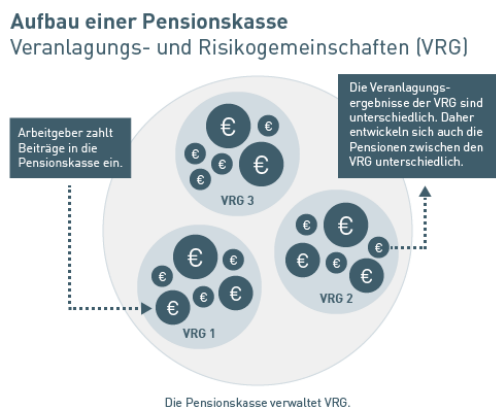


Abbildung 5.1: VRG Pensionskassen, WKO, 2016

Die Anwartschafts- und Leistungsberechtigten teilen sich innerhalb einer VRG folgende Risiken:

- die Höhe des Veranlagungsertrages
- das Risiko der Veranlagung
- die versicherungstechnischen Risiken

Wenn in einer VRG ein gutes Veranlagungsergebnis erzielt wird, heißt das aber nicht automatisch, dass die Anwartschaften im selben Ausmaß steigen.

Denn neben dem Veranlagungsergebnis teilen sich alle Mitglieder einer VRG auch sogenannte biometrische Risiken:

- Langlebigkeit
- Hinterbliebenenversorgung
- eventuell Berufsunfähigkeit

Wenn nun in einer VRG die Leistungsberechtigten länger leben als versicherungsmathematisch angenommen, dann bedeutet dies für die VRG einen versicherungstechnischen Verlust. Denn in der Kalkulation wird angenommen, dass durch eine gewisse Anzahl von Todesfällen Kapital frei wird und diese auf die Verbleibenden aufgeteilt werden kann. Sterben die Leute nicht oder später, dann fehlt das Geld bei den anderen. Ähnliches passiert, wenn die Fälle von Berufsunfähigkeiten das angenommene Ausmaß überschreiten. Umgekehrt kann es zu versicherungstechnischen Fluktationsgewinnen kommen, wenn beispielsweise in einer VRG Berechtigte ausscheiden, aufgrund der Unverfallbarkeitsfrist. Das für sie gesparte Kapital kommt allen anderen zu gute.

Abschließend kann man sagen: Je größer eine VRG, desto eher wirkt das Gesetz der großen Zahl und mindert den Risikoausgleich im Hinblick auf Sterbe- und Invaliditätswahrscheinlichkeit. Bei kleineren VRGs wird oftmals eine Rückversicherung abgeschlossen, um das Risiko auszulagern.

5.2 Sondervermögen

Das Vermögen innerhalb einer VRG stellt ein Sondervermögen dar, das von der Pensionskasse treuhändig zu verwalten ist. Dieses Sondervermögen ist wirtschaftliches Eigentum der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten. Das bedeutet, die Erträge aus der Veranlagung müssen komplett an sie weitergeben werden und dürfen nicht von der Pensionskasse einbehalten werden.

Die Pensionskasse hat nur insofern Zugriff auf die Erträge, als sie die Verwaltungskosten ein beheben darf.

Auch im Konkursfall kann die Pensionskasse nicht auf die Erträge zugreifen, sie werden auf eine andere Pensionskasse übertragen.

5.3 Betriebliche VRG

Eine VRG muss per Gesetz 1000 Anwartschafts- oder Leistungsberechtigte besitzen. Damit können große Betriebe eigene Pensionskassen gründen oder in einer überbetrieblichen Pensionskasse eigene betriebliche VRG führen. Ist dies der Fall, fallen zusätzliche Kosten an (z.B. Bilanzerstellung, Kosten für den Prüfvaktuar etc.). Diese anfallenden Kosten werden von der Pensionskasse getragen. Löst ein Unternehmen seine eigene VRG auf und

wechselt in eine offene VRG einer überbetrieblichen Kasse, so fallen die erwähnten Kosten weg. Dies sollte bei verrechneten Verwaltungskosten berücksichtigt werden, sie sollten sinken.

5.4 Junge vs. Alte VRG

Es gibt sogenannte alte und junge VRG. In einer jungen VRG gibt es einen hohen Anteil an Anwartschaften, die sich in der Ansparphase befinden. Durch den langen Veranlagungshorizont kann das Veranlagungsrisiko tendenziell höher gewählt werden. Eine alte VRG weist einen hohen Anteil an Leistungsberechtigten auf die bereits Rentenzahlungen erhalten. Der Veranlagungshorizont ist daher kürzer und das Veranlagungsrisiko sollte auf die Sicherheit und Konstanz der Rentenzahlung abgestimmt sein.

5.5 Lebensphasenmodell

Der teilweise vorhandene Wunsch eine auf Alter und Risikobereitschaft abgestimmte Veranlagung wurde von den Pensionskassen erkannt. Daher wird von manchen Pensionskassen ein Modell angeboten, das sogenannte Lebensphasenmodell, bei dem man zwischen einer riskanten und konservativen Veranlagung wählen kann. Von der FMA wurde dieses Modell unter gewissen Einschränkungen ermöglicht.

6 Veranlagungspolitik

Die verschiedenen Veranlagungs- und Risikogemeinschaften einer Pensionskasse unterscheiden einander nicht nur hinsichtlich der Zusammensetzung der Anwartschafts- und Leistungsberechtigte, sondern auch hinsichtlich der Veranlagungspolitik.

Die Veranlagungsmanager in Pensionskassen müssen eine Wahl oder eine Gewichtung zwischen den drei klassischen Zielen der Geldanlage erreichen:

- dem zu erwartenden Ertrag
- dem Risiko
- der Verfügbarkeit der Mittel

Diese Wahl muss zur Präferenz der Kunden und zur Zusammensetzung der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft passen.

6.1 Veranlagungsstrategien

Grundsätzlich können die verschiedenen Pensionskassen unterschiedliche Veranlagungsstrategien anwenden.

Die Veranlagungsstrategien unterscheiden sich anhand dessen, in welche Wertpapiere investiert wird. Denn die Wertpapiere unterscheiden sich hinsichtlich:

- der erwartenden Erträge
- der Höhe des Risikos
- der Laufzeit
- der Bonität des Emittenten

Dabei gilt folgender Grundsatz: Je höher das eingegangene Risiko, umso höher sind in der Regel die erwarteten Erträge. Denn man geht nur dann ein hohes Risiko ein, wenn man im Gegensatz dazu mit hohen Erträgen belohnt wird. Diese hohen Erträge werden auch als Risikoprämie bezeichnet. Ähnliches gilt für die Laufzeit der Veranlagung: Je länger man sein Geld bindet, desto höhere Zinsen kann man dafür fordern.

Das Ausmaß des Risikos, das für einen höheren Ertrag eingegangen werden kann, hängt von der Risikofähigkeit und vom Risikobudget einer VRG ab. Die strategische Asset Allokation, also die Verteilung der Gelder auf verschiedene Anlagekategorien orientiert sich also am Zeithorizont, am tolerierten Risiko und an der gewünschten Rendite. Zur Erlangung von Informationen über die Risikofähigkeit einer VRG, kann eine Asset-Liability-Studie herangezogen werden. Diese stellt die Vermögenswerte, den Verpflichtungen und der möglichen Wahl von Renditen des Begünstigten und dem einzugehenden Risiko gegenüber.

6.2 Veranlagungskategorien

Folgende Veranlagungskategorien können unterschieden werden:

- Anleihen
- Aktien
- Fonds

6.2.1 Anleihen

Anleihen (Bonds) werden von Staaten, Bundesländern, Gemeinden, Banken oder großen Unternehmen vergeben. Der Emittent, also der Aussteller der Anleihe, verpflichtet sich dabei, das eingesetzte Kapital zu einem festgelegten Stichtag zurückzuzahlen. Verdient wird an den Zinsen, deren Höhe abhängig von der Laufzeit und der Bonität des Ausstellers ist. Eine Anleihe stellt für den Emittenten, ebenso wie ein Kredit, Fremdkapital dar. Man kann eine Anleihe jederzeit weiterverkaufen, sofern man einen Käufer findet. Grundsätzlich sind Anleihen weniger riskant, da sie zu einem späteren Zeitpunkt zurückgezahlt werden. Allerdings gibt es das Risiko, dass der Emittent zu diesem Zeitpunkt nicht mehr dazu in der Lage ist. Dieses Risiko ist bei Staaten meist geringer. Bei Unternehmensanleihen ist dieses Ausfallrisiko in der Regel bedeutend höher. Denn wenn es das Unternehmen nicht mehr gibt und keine Rechtsnachfolge zustandekommt, kann kein Geld zurückbezahlt werden. Je höher dieses Risiko eingeschätzt wird, desto höher muss die Verzinsung einer Anleihe sein, damit sie einen Abnehmer findet.

Weitere Risiken stellen das Währungsrisiko, wenn man die Anleihe in einer anderen Währung kauft, und das Kursrisiko, wenn man die Anleihe vor Ende der Laufzeit kaufen möchte, dar.

Anleihenkurs

Eine Veränderung des Anleihekurses tritt insbesondere dann ein, wenn sich das Zinsniveau ändert. Es gibt 3 mögliche Zinskurven, die zeigen wie die Zinssätze von der Bindungsdauer einer Geldanlage abhängig sind:

- Normale Zinskurve: Je länger man sein Geld bindet, desto höher sind die Zinsen

- Flache Zinskurve: Je flacher die Zinskurve, desto geringer ist die Belohnung für eine längere Bindung
- Inverse Zinskurve: Die kurzfristigen Zinsen sind höher als die langfristigen. Für langfristige Anleihen werden weniger Zinsen bezahlt als für kurzfristige Anleihen.

6.2.2 Aktien

Mit einer Aktie erwirbt man einen Anteil an einem Unternehmen. Man kann sie ebenfalls jederzeit weiterverkaufen, allerdings zu keinem fixen Kurs, sondern zum aktuellen Tageswert. Aktien weisen ein Risiko eines teil- oder kompletten Verlustes des eingesetzten Kapitals auf. Damit Investoren dieses hohe Risiko eingehen, werden höhere Renditen vergeben, d.h. Aktien mit hohem Risiko haben dadurch einen durchschnittlich höheren Ertrag. Diese Erträge setzen sich aus der Wertsteigerung und den häufig ausgeschütteten Dividenden zusammen.

6.2.3 Fonds

Pensionskassen müssen aber nicht unbedingt einzelne Anleihen oder Aktien bestimmter Emittenten erwerben, es eignet sich auch der Kauf von Anleihen an Fonds, die sich aus vielen verschiedenen Wertpapieren zusammensetzen. Damit kann das Risiko minimiert werden, da die Wahrscheinlichkeit, dass alle Wertpapiere im Kurs abstürzen geringer ist, als die, dass ein Wertpapier abstürzt. Es gibt verschiedene Fonds (z.B. Aktienfonds, Mischfonds, Immobilienfonds etc.). Man unterscheidet außerdem in ausschüttende (Erträge werden jährlich ausgeschüttet) und thesarisierende (Erträge werden wieder in Fonds veranlagt) Fonds.

6.3 Bewertungsmethoden

Grundsätzlich gibt es zwei Bewertungsregeln:

- das Tageswertprinzip
- das Held to Maturity Prinzip

Beim Tageswertprinzip werden Anwartschaften jeweils zum Bilanzstichtag gemäß dem Börsen- bzw. Marktwerten dieses Tages bewertet. Die Bewertung der Anwartschaften spiegelt also die Auf- und Abwärtsbewegungen der Kapitalmärkte wieder.

Seit 2003 haben die Pensionskassen die Möglichkeit, Anleihen (jedoch max. 60% des einer VRG zugeordneten Vermögens) nach dem sogenannten Held to Maturity Prinzips zu bewerten. Dies bedeutet, dass Schwankungen der Börsenkurse dieser Anleihen kleineren Einfluss auf den Wert in der Bilanz haben. Die Wertpapiere müssen dieser Bewertungsmethode gewidmet werden und bis zum Ende der Fälligkeit dort gehalten werden. Sie können dann abweichend vom Tageswertprinzip mit den Anschaffungskosten bewertet werden, unabhängig davon, wie der aktuelle Kurs gerade steht.

6.4 Mitteilungspflicht

Die Pensionskasse hat für jede VRG eine schriftliche Erklärung über die Grundsätze der Veranlagungspläne abzugeben. Diese muss jedenfalls folgende Punkte enthalten:

1. die Verfahren zur Bewertung des Veranlagungsrisikos
2. das Risikomanagement
3. die Strategien hinsichtlich der Auswahl von Vermögenswerten
4. die Zulässigkeit und die Strategie von Veranlagung in Derivate Produkte
5. die Zulässigkeit und die Strategien von Veranlagung in Vermögenswerte, die nicht zum Handel an geregelten Märkten zugelassen sind und/ oder an Risikokapitalmärkten zugelassen werden.
6. die Auswahl der Vermögenswerte nach ethnischen, ökologischen und/oder sozialen Interessen.

7 Schwankungsrückstellungen

Als Ausgleich für die Schwankungen aufgrund des Tageswertprinzips, wurde bei allen Pensionskassen die sogenannten Schwankungsrückstellungen geschaffen. Die Überlegung dahinter ist, dass in Zeiten von hohen Erträgen Reserven gebildet werden, die in Perioden geringerer Erträge abgebaut werden. Ziel ist es, im Endeffekt ein kontinuierliches Wachstum der Anwartschaften und gleichmäßige Pensionszahlungen zu gewährleisten.

Die Schwankungsrückstellungen unterliegen folgenden fünf Regeln:

1. Übersteigt der Veranlagungsüberschuss den rechnungsmäßigen Überschuss, so ist der Unterschiedsbetrag der Schwankungsrückstellung zuzuführen.
2. Unterschreitet der Veranlagungsüberschuss den rechnungsmäßigen Überschuss, so ist der Unterschiedsbetrag der Schwankungsrückstellung zu entnehmen.
3. Versicherungstechnische Gewinne sind der Schwankungsrückstellung zuzuführen, versicherungstechnische Verluste sind aus der Schwankungsrückstellung zu entnehmen.

Der Vorstand der Pensionskassen muss für die Schwankungsrückstellung einen Sollwert festlegen. Dieser muss per Gesetz zwischen 10% und 20% des Vermögens betragen.

4. Übersteigt die Schwankungsrückstellung den festgelegten Sollwert, so sind 10% der Schwankungsrückstellung sofort aufzulösen. Auf Beschluss des Vorstandes der Pensionskasse kann die Auflösung ganz oder teilweise ausbleiben, wenn sie die Grenze von 25% des Vermögens nicht erreicht.
5. Übersteigt die Schwankungsrückstellung 25% des Vermögens, so ist sie im Ausmaß des Unterschiedsbetrags sofort aufzulösen.

Grundsätzlich ist eine Schwankungsrückstellung zumindest pro VRG zu bilden. Eine gemeinsame Schwankungsrückstellung für mehrere Veranlagungs- und Risikogemeinschaften ist nicht zulässig.

8 Mitbestimmungs- und Kontrollelemente

Wie kann ein Betrieb und seine Vertreter grundsätzlich kontrollieren, ob das Vereinbarte eingehalten wird beziehungsweise wie kann weiterhin mitbestimmt werden.

8.1 Mitbestimmungsmöglichkeiten

8.1.1 Aufsichtsrat

In den Aufsichtsrat jeder Pensionskasse müssen Vertreter der Anwartschaft- und Leistungsberechtigten gewählt werden. Die Wahl der Vertreter, welche die Anwartschaft und Leistungsberechtigten vertreten, findet in der Hauptversammlung der Pensionskasse statt. Grundsätzlich hat jeder Anwartschaft- und Leistungsberechtigte eine Stimme. Der Betriebsrat hat so viele Stimmen, wie die Anzahl der Personen, die er vertritt.

8.1.2 Beratungsausschuss

Für eine Veranlagungs- und Risikogemeinschaft kann ein Beratungsausschuss eingerichtet werden. Ein Beratungsausschuss hat folgende Aufgaben und Rechte:

1. Die Einbringen von Vorschlägen über die Veranlagungspolitik
2. Die Einsicht in den Jahresabschluss
3. Informationsrechte gegenüber dem Vorstand und dem Aufsichtsrat hinsichtlich der betreffenden Geschäfte
4. Das Recht auf Berichterstattung und Antragstellung in der Hauptversammlung der Pensionskasse
5. Erstattung von Vorschlägen an den Aufsichtsrat zur Behandlung bestimmter Tagesordnungspunkten und das Recht auf Entsendung eines Vertreters mit beratender Stimme in die Aufsichtsratsitzung bei der dieser Tagesordnungspunkt behandelt wird.

Die Anzahl der Personen im Beratungsausschuss legt der Aufsichtsrat fest. Empfehlungen und Anträge werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen.

8.2 Kontrollmöglichkeiten

8.2.1 Anwartschaftsberechtigte

Grundsätzlich kann jeder Anwartschaftsberechtigte jährlich anhand des Berichtes der Pensionskasse selbst kontrollieren. Die Pensionskasse ist dazu gesetzlich verpflichtet, die Anwartschaftsberechtigten jährlich über das Geschäftsjahr zu informieren. Dabei müssen folgende Punkte enthalten sein:

- die Beitrags- und Kapitalentwicklung
- die einbehaltene Verwaltungskosten
- die erworbene Ansprüche
- eine Prognose über die voraussichtliche Höhe der Vorsorgeleistungen
- die Veranlagung und Performance der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft

Zusätzlich ist es klug, aber nicht gesetzlich verpflichtend, den gewählten Rechnungszins anzugeben bzw. die Prognose der voraussichtlichen Vorsorgeleistungen mit verschiedenen Rechnungszinssätzen anzugeben.

8.2.2 Betriebsrat

Nicht nur der Einzelne, sondern auch der Betriebsrat hat die Möglichkeit zu kontrollieren. Und zwar die Einhaltung der die Arbeitnehmer des Betriebes betreffenden Rechtsvorschriften sowie die geltenden Kollektivverträge, die Betriebsvereinbarung und sonstige arbeitsrechtliche Vereinbarungen.

8.2.3 Prüfaktuar

Der Prüfaktuar als unabhängiger versicherungsmathematischer Sachverständiger muss von der Pensionskasse unabhängig sein und wird vom Aufsichtsrat bestellt. Er hat zu überprüfen, ob der Geschäftsplan eingehalten wird, ob Änderungen im Beitrags- und Leistungsrecht erforderlich sind oder ob der Arbeitgeber Deckungslücken zu schließen hat. Der Prüfaktuar muss einmal jährlich einen Brief erstellen, der dem Vorstand, dem Aufsichtsrat und der FMA zu übermitteln ist.

8.2.4 Abschlussprüfer

Der Abschlußprüfer hat die Richtigkeit des Jahresabschlusses und die Rechenschaftsberichte der Veranlagungs- und Risikogemeinschaften zu prüfen. Der Abschlussprüfer muss alle sechs Jahre gewechselt werden, wobei die Wirtschaftsprüferkanzlei dieselbe bleibt, die Person des Prüfers allerdings gewechselt werden muss.

8.2.5 Finanzmarktaufsicht-FMA

Schlussendlich unterliegen die Pensionskassen der Aufsicht der FMA, welche die Einhaltung der Bestimmungen des Pensionenkassengesetzes überwacht und Bedacht auf die Interessen der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten nimmt. Die FMA kann dazu Zwischenabschlüsse fordern und Einsicht in sämtliche Bücher und Unterlagen nehmen. Außerdem kann sie in das Geschäft der Pensionskassen eingreifen, wenn Gefahr für die Erfüllung der Verpflichtungen der Pensionskasse besteht. Maßnahmen zur Abwendung der Gefahr kann die FMA durch Bescheid anordnen. Sie kann durch Bescheid unter anderem:

- dem Vorstand die Geschäftsführung ganz oder teilweise untersagen
- Kapitalherabsetzungen oder Gewinnausschüttungen ganz oder teilweise untersagen
- die Fortführung des Geschäftsbetriebes untersagen

Wenn die Pensionskasse das Pensionenkassengesetz nicht mehr erfüllt oder den Pensionskassenvertrag oder Bescheid der FMA verletzt, so kann die FMA:

- eine Zwangsstrafe auftragen, den rechtmäßigen Zustand binnen einer Frist herzustellen
- im Wiederholungs- oder Fortsetzungsfall den Mitgliedern des Vorstandes die Geschäftsführung untersagen oder
- die Konzession zurücknehmen, wenn andere Maßnahmen die Funktionsfähigkeit der Pensionskasse nicht sicherstellen können

8.2.6 Staatskommissär

Ein weiteres Kontrollinstrument ist der Staatskommissär, der vom Finanzminister für maximal 5 Jahre bestellt wird und bei allen Sitzungen des Aufsichtsrates und der Hauptversammlung teilnimmt. Er kann bei Beschlüssen Einspruch erheben.

8.3 Weitere Kontrollinstanzen

Weiters gibt es natürlich auch die Kontrolle über den Aufsichtsrat, die Hauptversammlung, die verpflichtende interne Revision sowie das verpflichtende Risikomanagement in den Pensionskasse.

Abbildungsverzeichnis

5.1	Veranlagungs- und Risikogemeinschaft einer Pensionskasse	11
-----	--	----

Literaturverzeichnis

- [1] WKO(2016).
[https://www.wko.at/Content.Node/branchen/oe/BankVersicherung/
Pensionskassen-Fachverband/Aufbau-einer-Pensionskasse.html](https://www.wko.at/Content.Node/branchen/oe/BankVersicherung/Pensionskassen-Fachverband/Aufbau-einer-Pensionskasse.html),
abgerufen am 10.Juli 2016.
- [2] *KLEC Gerald, MUM David* (2006). Betriebliche Altersvorsorge in Österreich,
1.Auflage, OGB Verlag, Wien